

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

96. Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und das Ausmaß einer Jubiläumswendung gemäß § 4 Z 21 iVm § 63 Abs 1 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Uni-KV)

abgeschlossen zwischen der Paris-Lodron-Universität Salzburg, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert, als Arbeitgeberin und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Gabriel, sowie dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch seine Vorsitzende, ADir.in Josefine Puntus, als Arbeitnehmer*innenvertretung.

Präambel

Bei einer Jubiläumswendung handelt es sich um eine besondere Form der Abgeltung, mit der Arbeitnehmer*innen der Paris-Lodron-Universität Salzburg ab Erreichung einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit für langjährige Dienste einmalig belohnt werden. Die vorliegende Betriebsvereinbarung regelt dabei die Voraussetzungen für einen Anspruch sowie die Rahmenbedingungen und die Höhe einer Jubiläumswendung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß einer Jubiläumswendung gemäß § 4 Z 21 iVm § 63 Abs 1 Uni-KV.
- (2) Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Arbeitnehmer*innen der Paris-Lodron-Universität Salzburg, auf deren Arbeitsverhältnis der Uni-KV Anwendung findet.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, anrechenbare Zeiten

- (1) Arbeitnehmer*innen wird nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren sowie nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 40 Jahren eine Jubiläumswendung gewährt.
- (2) Zur ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zählen Zeiten, die an der Paris-Lodron-Universität Salzburg aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1070 (BDG), aus einem Vertragsbedienstetenverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) oder aus einem Arbeitsverhältnis zur Paris-Lodron-Universität Salzburg zurückgelegt worden sind. Zeiten als freie Dienstnehmer*in werden nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung von nicht mehr als 6 Monaten werden vorausgehende Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zur Paris-Lodron-Universität Salzburg für die Berechnung der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit angerechnet.
- (3) Für die Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit werden ebenso Zeiten vor dem 01.01.2004 aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Bund zu Lasten einer Planstelle der Paris-Lodron-Universität Salzburg berücksichtigt.
- (4) Für die Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit werden weiters Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Paris-Lodron-Universität Salzburg

vor dem 01.01.2004 berücksichtigt, das gem. § 134 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) auf die Paris-Lodron-Universität Salzburg übergeleitet wurde.

- (5) Scheiden Arbeitnehmer*innen vor der Erreichung einer Betriebszugehörigkeit von 40 Dienstjahren, jedoch nach einer Betriebszugehörigkeit von zumindest 35 Dienstjahren aus dem Arbeitsverhältnis aus, um nach Erreichung des Regelpensionsalters eine Alterspension in Anspruch zu nehmen, schadet dies dem Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung nach 40 Dienstjahren nicht.
- (6) Haben Arbeitnehmer*innen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung gemäß Abs. 1 oder 5 erfüllt, versterben jedoch vor der Auszahlung derselben, geht der Rechtsanspruch auf Auszahlung auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand über.
- (7) Zeiten des Mutterschutzes gemäß Mutterschutzgesetz (MSchG), Zeiten einer Elternkarenz gemäß MSchG, gemäß Väter-Karenzgesetz (VKG) oder der Frühkarenz für Väter gemäß § 19a Uni-KV, Zeiten der Sterbebegleitung gemäß § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), der Begleitung schwersterkrankter Kinder gemäß § 14b AVRAG sowie einer Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG sind für die Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Weiters anzurechnen sind Zeiten eines Bildungsurlaubes gemäß § 11 Uni-KV oder Zeiten eines Studienurlaubes gemäß § 33 Uni-KV sowie Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG, Sonstige Abwesenheiten unter Entfall der Bezüge stellen nur dann anrechenbare Zeiten dar, wenn dies ausdrücklich festgelegt wurde.
- (8) Alle anrechenbaren Zeiten werden unabhängig vom Ausmaß der vereinbarten Dienstzeit (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

§ 3 Ausmaß

- (1) Arbeitnehmer*innen haben nach einer Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren einen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern und nach einer Betriebszugehörigkeit von 40 Dienstjahren einen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von vier Monatsgehältern,
- (2) Bemessungsgrundlage für das Monatsgehalt bildet das zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs 1 kollektivvertraglich gebührende Entgelt gemäß §§ 49 und 54 Uni-KV. Sonderzahlungen, Überstundenpauschalen, etwaige Zulagen sowie sonstige regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen bleiben bei der Bemessung der Jubiläumszuwendung außer Betracht.
- (3) Bei jenen Arbeitnehmer*innen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 2 teilzeitbeschäftigt sind, ist die Jubiläumszuwendung nach jenem Teil des ihrer Einstufung entsprechenden Monatsentgelts zu bemessen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis zur Paris-Lodron-Universität Salzburg entspricht.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Jubiläumszuwendung ist in jenem Monat, der dem Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt sind, folgt, auszuzahlen.
- (2) Im Falle des § 2 Abs 5 ist die Jubiläumszuwendung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen.
- (3) Im Falle des § 2 Abs 6 sind mögliche Anspruchsberechtigte, soweit diese bekannt sind oder bekannt werden, aufzufordern, die Anspruchsberechtigung durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Ist dieser Nachweis erbracht, ist die Jubiläumszuwendung binnen einem Monat an den oder die Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen der vorliegenden Betriebsvereinbarung unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, Anstelle der unwirksam gewordenen Klausel ist eine Ersatzregelung festzulegen, die das angestrebte Ergebnis sicherstellt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 15.05.2023 in Kraft und gilt unbefristet. Für die Kündigung gilt § 32 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes,

Für die Paris-Lodron-Universität Salzburg:

Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert, Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Gabriel, Vorsitzender

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

ADir.in Josefine Puntus, Vorsitzende

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg